

AZ - 612-2166

Stadt Säckingen

S a t z u n g

vom 19.6.1969

über die zweite Änderung des Bebauungsplans Nr. 66,
"Hasenrütte-West" vom 6.9.1960

Aufgrund der §§ 1, 2, 8 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) (BBauG), §§ 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6. April 1964 (Ges.Bl.S. 151) (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl.S. 129) hat der Gemeinderat der Stadt Säckingen am 19. Juni 1969 die

2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS

"H A S E N R Ü T T E W E S T", festgestellt am 6.9.1960
in der Fassung der Änderung vom 25. Oktober 1963

als

S a t z u n g

beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung ist:

- 1.) Der Straßen- und Bauflichtplan vom 25.5.1958, festgestellt vom Landratsamt am 6.9.1960 in der Fassung der Änderung vom 25.10.1963,
- 2.) Der Gestaltungsplan vom 25.5.1958, festgestellt vom Landratsamt am 6.9.1960 in der Fassung der Änderung vom 25.10.1963
- 3.) Die Polizeiverordnung des Landratsamtes Säckingen über Bebauungsvorschriften für das Baugebiet "Hasenrütte-West" vom 6.9.1960
- 4.) Die Satzung der Stadt Säckingen über die Änderung des Bebauungsplans "Hasenrütte-West" vom 25.10.1963

§ 2

- (1) Inhalt der Änderung ist die Neufestsetzung der Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs wie folgt:

I m N o r d e n:

Nordgrenze Lgb.Nr. 482/11, 482/8, 482/13, 482, 488, West- und Südgrenze Lgb.Nr. 494

I m O s t e n:

Ostgrenze Lgb.Nr. 494/3

I m S ü d e n:

Nordgrenze Lgb.Nr. 494/9, 476/21 (Ludwig-Herr-Straße)

I m W e s t e n:

Nord- und Ostgrenze Lgb.Nr. 482/4, Nord-, West- und Südgrenze Lgb.Nr. 480/3, Westgrenze Lgb.Nr. 482/11.

Der Straßen- und Bauflichtenplan vom 25.5.1958 und der Gestaltungsplan vom 25.5.1958 werden durch die rechtlichen Festsetzungen (zeichnerische Darstellung) dieser Satzung ersetzt. Die geänderte Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist in dieser zeichnerischen Darstellung mit einem durchgehenden Streifen gekennzeichnet.

§ 1 der Polizeiverordnung des Landratsamtes Säckingen über Bauvorschriften für das Baugebiet "Hasenrütte-West" vom 6.9.1960 wird aufgehoben.

- (2) Die rechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans außerhalb der neu festgesetzten Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs werden aufgehoben.

§ 3

Der geänderte Bebauungsplan besteht aus:

- Teil 1 Begründung der 2. Änderung des Bebauungsplans
Teil 2 §§ 2 - 13 der Polizeiverordnung des Landratsamtes Säckingen über Bauvorschriften für das Baugebiet "Hasenrütte-West" vom 6.9.1960
Teil 3 Zeichnerische Darstellung
1.) der rechtlichen Festsetzungen der 2. Änderung des Bebauungsplans
2.) der rechtlichen Festsetzungen des Straßen- und Bauflichtenplans vom 25.5.1958 und des Gestaltungsplans vom 25.5.1958 innerhalb der durch die 2. Änderung des Bebauungsplans neu festgesetzten Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs.

§ 4

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Säckingen, 19. Juni 1969



Bürgermeisteramt

(Fehrenbach)
Bürgermeister

fur

Als Entwurf öffentlich ausgelegt vom 30.4.1969 bis 2.6.1969

(gem. § 6 Abs. 2 BBauG und Beschluß des Gemeinderates vom 10.4.1969
öffentlich bekanntgemacht durch Anschlag
an der Verkündigungstafel am Rathaus
vom 11.4.1969 bis 9.6.1969)

Von der Gemeinde als Satzung beschlossen am 19.6.1969

(gem. § 10 BBauG)

B e g r ü n d u n g

Die rechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans "Hasenrütte-West" sind, soweit sie mit dieser Satzung aufgehoben werden, durch die Festsetzungen des Bebauungsplans "Lindenmatten" vom 14.2.1967 ersetzt worden.

Die teilweise Einbeziehung des Plangebietes "Hasenrütte-West" in den Bebauungsplan "Lindenmatten" war angebracht, um für diesen eine einwandfreie Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches zu erreichen und um eine den Vorschriften des Bundesbaugesetzes, der Baunutzungsverordnung und der neuen Landesbauordnung entsprechende Überplanung eines zusammenhängenden Gebietes zu erreichen.

Soweit die Erschließung und Bebauung nach den Vorschriften des Bebauungsplans "Hasenrütte-West" vollzogen worden ist, ist sie in den Bebauungsplan "Lindenmatten" vom 14.2.1967 als Bestand übernommen worden.

Säckingen, 19. Juni 1969



Bürgermeisteramt

(Fehrenbach)
Bürgermeister

fur

Polizeiverordnung über Bauvorschriften

der Stadt Säckingen, Kreis Säckingen zum Bauvorschriftenplan vom 25.5.1958 für das Baugebiet "Hasenrütte-West" in Säckingen.

Aufgrund der §§ 8 und 9 des Badischen Aufbaugesetzes vom 25.11.1949 (Bad. GVBl. 1950 S. 29); §§ 2 und 3 der Reichsverordnung über Baugestaltung vom 10.11.1936 (RGBl. I S. 938); §§ 2 Abs. 4, 32, 33 Abs. 4, 109, 123 Abs. 4, 126 Abs. 15 der Landesbauordnung -LBO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.7.1935 (GVBl.S. 187); § 1 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (RGBl. I S. 104); §§ 10 ff des Polizeigesetzes vom 21.11.1955 (Ges.Bl. Baden-Württemberg S. 249) in Verbindung mit § 1 der Dritten Durchführungsverordnung zum Polizeigesetz vom 1.4.1956 (Ges. Bl.S. 86) wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom 26. April 1960 und des Bürgerausschusses vom 27. Mai 1960 folgende

Polizeiverordnung

über Bauvorschriften erlassen:

§ 1

(gestrichen)

§ 2

Zweckbestimmung des Baugebietes

- (1) In dem Baugebiet dürfen -abgesehen von kleinen Nebengebäuden- (vgl. § 6) nur Gebäude erstellt werden, die ausschließlich zum Wohnen bestimmt sind. Einzelne gewerbliche Betriebe können zugelassen werden, soweit diese sich mit dem Charakter des Wohngebiets vereinbaren lassen.
- (2) Betriebe, die die Nachbarschaft durch Rauch, Ruß, Staub, Dämpfe, Geruch, Geräusche, Erschütterungen oder ähnliche Einwirkungen belästigen können, sind verboten.

§ 3

Zulässige Überbauung

Die Überbauung eines Grundstücks (§ 22 LBO) darf nicht mehr als 30 % der Grundstücksfläche betragen.

§ 4

Bauweise, Grenz- und Gebäudeabstand

- (1) In dem Baugebiet ist die offene Bauweise nach Maßgabe des Gestaltungsplanes vorgeschrieben.
- (2) Für die zulässige Geschößzahl, die Stellung und die Firstrichtung der Gebäude sind die Eintragungen im Gestaltungsplan maßgebend.
- (3) Bei der offenen Bauweise muß der seitliche Grenzabstand der Hauptgebäude von den Nachbargrenzen mindestens 4,00 m betragen. Der Mindestabstand zwischen den Hauptgebäuden darf das Maß von 8,00 m nicht unterschreiten.

§ 5

Gestaltung der Bauten

- (1) Die Grundrisse der Gebäude sollen ein langgestrecktes Rechteck bilden. Dabei soll die Gebäudelängsseite bei eingeschossigen Gebäuden in der Regel mindestens 9,00 m und bei zweigeschossigen Gebäuden mindestens 11,00 m betragen.
- (2) Die Höhe der Gebäude darf vom natürlichen Gelände- oder vom eingeebneten Gelände - bis zur Traufe betragen:
bei eingeschossigen Gebäuden bis 4,50 m,
bei zweigeschossigen Gebäuden bis 7,00 m.
- (3) Die Sockelhöhe der Gebäude (Oberkante, Erdgeschoßfußboden) ist möglichst niedrig zu halten, sie darf nicht mehr als 0,80 m betragen.
- (4) An- und Vorbauten an den Gebäuden sind nur gestattet, wenn sie in einem angemessenen Größenverhältnis zum Hauptgebäude stehen und sich architektonisch einfügen.
- (5) Fensteröffnungen sind in ihrer Größe und Verteilung in der Wandfläche harmonisch zu gestalten.
- (6) Die Dachneigung muss bei den Hauptgebäuden bei eingeschossiger Bauweise (mit oder ohne Kniestock) $48 - 52^{\circ}$ (Steildach) und bei zweigeschossigen Gebäuden $27 - 32^{\circ}$ betragen. Für die Dachdeckung sollen in der Regel engobierte Tonziegel verwendet werden.

§ 6

Nebengebäude und Garagen

- (1) Die Nebengebäude sollen in einem angemessenen Größenverhältnis zum Hauptgebäude stehen und sind mit diesem in einen guten baulichen Zusammenhang zu bringen.
- (2) Mehrere Einzelgaragen dürfen auf einem Grundstück nicht als Einzelbaukörper errichtet werden, sondern sind zu einer Garagengruppe zusammenzufassen. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung über Garagen und Einstellplätze (Reichsgaragenordnung RGaO) - vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 219).

§ 7

Einfriedigungen

- (1) Die Einfriedigungen der Grundstücke an öffentlichen Strassen und Plätzen sind für die einzelnen Strassenzüge einheitlich zu gestalten. Gestattet sind:
Sockel bis 0,30 m Höhe aus Naturstein oder Beton mit Heckenpflanzungen aus bodenbeständigen Sträuchern.

- (2) An bebauten Strassenzügen (Baulücken) sind die Einfriedigungen denen der Nachbargrundstücke anzupassen.
- (3) Die Verwendung von Stacheldraht als Einfriedigung ist nicht gestattet.

§ 9

Grundstücksgestaltung und Vorgärten

- (1) Anfüllungen und Abtragungen auf dem Grundstück sind so durchzuführen, dass die gegebenen natürlichen Geländeverhältnisse möglichst wenig beeinträchtigt werden. Die Geländeverhältnisse der Nachbargrundstücke sind dabei zu berücksichtigen.
- (2) Vorgärten sind nach Erstellung der Gebäude - nach Möglichkeit - als Ziergärten oder Rasenflächen anzulegen und zu unterhalten.
- (3) Vorplätze müssen planiert und befestigt werden.

§ 10

Entwässerung

Häusliche Abwässer sind unmittelbar in das Ortskanalnetz abzuleiten.

§ 11

Nachsichten

Die Baupolizeibehörde kann auf Antrag in begründeten Fällen nach Anhörung der Gemeinde ganz oder teilweise Befreiung von dieser Polizeiverordnung erteilen. Die Erteilung der Befreiung kann an Bedingungen geknüpft werden.

§ 12

Schlußbestimmungen

- (1) Die Ausführung der in § 123 Abs. 2 Buchstabe d, e, g und k LBO erwähnten Bauarbeiten ist genehmigungspflichtig.
- (2) Im übrigen finden die Bestimmungen der Kreisbauordnung für den Landkreis Säckingen vom 22.4.1959 Anwendung.

§ 13

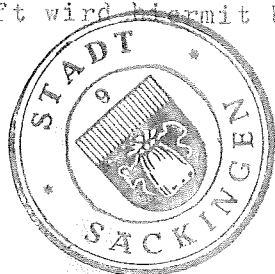
Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Säckingen, 6. September 1960

Landratsamt
gez. Bischoff

Die Übereinstimmung dieser Abschrift mit der Urschrift wird hiermit bestätigt.



[Handwritten signature]

(Futterer)
Ratschreiber